

# Bundesverband "PRO HUMANITATE" e.V.

## SATZUNG

Fassung nach Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 13.05.2022

### Paragraph 1, Name und Sitz.

Der Verband führt den Namen "Bundesverband PRO HUMANITATE e.V." Sitz des Verbandes ist 78234 Engen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verband ist als gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienend anerkannt.

### Paragraph 2, Zweck des Verbandes.

Der Verband hat das Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe und Aufbauhilfe zu leisten, Hilfstransporte zu organisieren und in Länder durchzuführen, in denen krisen- oder katastrophenbedingt Not und Armut herrschen, um mit diesen und mit Rat und Tat, die Versorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigen und auf dem Gebiet des Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Erziehungswesens sicher zu stellen.

Die Hilfsgüter sollen gezielt an soziale und gemeinnützige Empfänger wie: Krankenanstalten, Kinderheime, Sozialstationen Schulen, Klöster, Kirchengemeinden, sowie karitative Einrichtungen und dergleichen, an den in Paragraph 53 AO genannten Personenkreis, ausgeliefert werden, die dem Verband bekannt sind und deren Seriosität überprüft wird. **In begründeten, vom Vorstand des Vereins genehmigten Einzelfällen, kann die Hilfe auch bedürftigen Privatpersonen zukommen.**

Hierfür führt er Sammlungen durch.

Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er wird jedoch ökumenisch tätig.

### Paragraph 3, Selbstlosigkeit.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO (Abgabenordnung).

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es dürfen jedoch tatsächliche Aufwendungen im notwendigen Umfang ersetzt werden. Ferner darf der Verband vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, mit einzelnen Mitgliedern entgeltliche Dienstverträge abschließen; § 181 BGB bleibt unberührt. Der Abschluss derartiger Verträge und die Höhe der durch sie gewährten Vergütung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Die gewährte Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der Dienstleistung stehen.

Soweit Mitglieder im Auftrag des Vorstandes für den Verband tätig werden, sind sie auf Kosten des Verbandes unfall- und haftpflichtversichert. Im Übrigen darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### Paragraph 4, Mitgliedschaft.

Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben und den Zwecken des Verbandes dienen. Für Jugendliche unter 18 Jahren muss die Einverständniserklärung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn diesen Beschluss mindestens zwei Vorstandsmitglieder durch Unterschrift bestätigen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet:

- a) mit dem Tode
- b) durch Ausschluss
- c) mit freiwilliger Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form.

### Paragraph 5, Organe des Verbandes.

Organe des Verbandes sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) der Vorstand

### Paragraph 6, Mitgliederrechte.

- a) Teilnahme an der Generalversammlung
- b) Teilnahme an allen Veranstaltungen, bei Hilfstransporten nach Maßgabe des Vorstandes.

Der Verband unterscheidet nicht zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern.

### Paragraph 7, Beitrag.

Der von der Generalversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Aufnahme sowie mit Beginn des Geschäftsjahres fällig

### Paragraph 8, Ausschluss aus dem Verband.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt, oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied auf dessen Wunsch

Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Binnen 30 Tagen ist dagegen Beschwerde zulässig. Der Ausgeschlossene verliert sofort jeden Anspruch gegen den Verband, bleibt jedoch für einen etwa zugefügten Schaden haftbar. Im Besitze befindliche, dem Verband gehörige Sachen sind sofort zurückzugeben.

#### **Paragraph 9, Der Vorstand.**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Vorsitzende übernimmt den Vorsitz des Verbandes. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband im Sinne des Paragraphen 26 BGB einzeln. Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen und Verbandsversammlungen Protokoll. Er verfasst den Jahresbericht. Bei Verhinderung des Schriftführers vertritt ihn ein Vorstandsmitglied. Der Kassier führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und werden durch den Kassier vollzogen. Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Dem Vorstand obliegt:

- 1) Die Leitung des Verbandes,
- 2) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- 3) Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
- 4) Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

#### **Paragraph 10, Generalversammlung.**

a) Die Generalversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, diese kann auch von 30 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden.

b) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
- 2) Die Genehmigung des Kassenberichtes.
- 3) Die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 6) Wahl des Vorstandes, diese hat alle zwei Jahre zu erfolgen.
- 7) Wünsche und Anträge.
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre, stimmberechtigt alle über 16 Jahre. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte

d) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt. Die Wahl wird in der Regel per Akklamation, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch geheim durchgeführt. Über die Generalversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **Paragraph 11, Satzungsänderungen.**

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 - Mehrheit der zur Generalversammlung erschienenen Mitglieder.

#### **Paragraph 12, Auflösung.**

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen und in der Tagespresse bekannt gemacht werden. Die Auflösung des Verbandes ist nur dann möglich, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich bereit erklären, mit derselben Satzung den Verband weiterzuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine gemeinnützige Organisation, die das Ziel hat, Hilfe und Aufbauhilfe zu leisten, Hilfstransporte zu organisieren und in Länder durchzuführen, in denen krisen- oder katastrophenbedingt Not und Armut herrschen und von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Beschlüsse des Verbandes über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **Satzungshistorie:**

Die Ursatzung wurde am 05.01.1992 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.1992 geändert

§ 3 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.04.1993 geändert.

§§ 1 und 2 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.1996 geändert.

§ 2 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.1999 geändert.

§ 3 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2001 geändert.

§§ 1, 3, 10, 12 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2010 geändert.

§ 2 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2022 geändert und vom AG Freiburg am 31.05.2022 eingetragen